



Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

**Projekt der
Hessischen Arbeitsschutzverwaltung
im Jahr 2009**

Abschlussbericht vom 23.07.2010

Impressum:

Stichprobenplan zur Marktüberwachung
von Chemikalien in Hessen

Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2009
- Abschlussbericht -

Eine Veröffentlichung oder ein Nachdruck dieses Textes,
Teile dieses Textes oder seiner Anlagen bedürfen der Genehmigung
des Hessischen Sozialministeriums

Hessisches Sozialministerium
Abteilung Arbeitsschutz
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
www.sozialnetz.de

Verantwortlich:

Dr. Michael Au

Redaktion:

Barbara Schmid
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Herausgabedatum:

23.07.2010

Inhalt

1	Projektziel und Beschreibung der Maßnahme	1
2	Ergebnisse der Stichproben	2
2.1	<i>Stichprobenentnahme</i>	2
2.2	<i>Überprüfung der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und Vergleich mit dem Kennzeichnungsschild</i>	3
2.3	<i>Überprüfung der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild</i>	5
2.4	<i>Formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild</i>	7
2.5	<i>Kennzeichnung von Blisterpackungen und Sets</i>	9
2.6	<i>Überprüfung der Verpackung</i>	9
2.7	<i>Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender</i>	10
2.8	<i>Liste bereits beanstandeter Produkte (ICSMS) und der festgelegten Abhilfemaßnahmen</i>	10
2.9	<i>Diskussion und Bewertung der Ergebnisse</i>	11
3	Vollzugshandeln	13
4	Schlussfolgerungen, Ausblick	15
4.1	<i>Vorschläge für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung</i>	15

Anlagen

1	Fragebogen Stichproben zur Marktüberwachung von Chemikalien	
---	---	--

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2009

1 Projektziel und Beschreibung der Maßnahme

Auf dem europäischen Binnenmarkt befinden sich mehr als 100.000 verschiedene chemische Stoffe und mehrere Millionen Gemische. Mit den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und 1272/2008 (CLP-Verordnung) hat die Europäische Gemeinschaft einen in allen Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen, um durch eine einheitliche und umfassende Einstufung und Kennzeichnung sowie eine geeignete Verpackung dieser Substanzen die Beschäftigten und Verbraucher sowie die Umwelt vor Gefahren zu schützen. Als Aufsichtsbehörde für arbeitsschutzrelevante Aspekte der Chemikaliensicherheit im Land Hessen ist es Aufgabe der hessischen Arbeitsschutzverwaltung durch geeignete Maßnahmen der Marktüberwachung die Einhaltung der genannten Vorschriften zu überprüfen. Hierzu werden aktive und reaktive Elemente der Marktüberwachung angewandt, wobei die aktive Marktüberwachung ein unerlässlicher Bestandteil auch der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung ist. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung (siehe Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien, Kapitel 3.1 Grundprinzipien bei der Durchführung der Marktüberwachung¹). Die Marktüberwachung zielt darauf ab, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen möglichst effektiv zu unterbinden.

Die Hessische Arbeitsschutzverwaltung führt daher jährlich gezielte Kontrollen zur aktiven Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans durch. Gegenstand der Überprüfungen im Jahr 2009 waren die Inverkehrbringensvorschriften nach §5 GefStoffV i. V. m. den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung) und §6 GefStoffV i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Sicherheitsdatenblatt).

Die Durchführung der Stichprobenentnahme, Prüfung der Proben, Dokumentation der Prüfung sowie das Einleiten ggf. erforderlicher Maßnahmen im Falle von Beanstandungen erfolgte durch die Projektteilnehmer/innen aus den Arbeitsschutzdezernaten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Federführung wurde von dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel wahrgenommen, das auch die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse vornahm. Für die Prüfung und Dokumentation stand ein standardisierter Erhebungsbogen (siehe Anlage 1) zur Verfügung.

Für die Marktüberwachungsaktivitäten im Jahr 2009 wurden Personalkapazitäten für ca. 10 Proben je Standort (= 70 Proben) im Jahresarbeitsprogramm 2009 eingeplant. Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit stimmte im Rahmen der Auftaktbesprechung am 09.07.2009 den zeitlichen Ablauf und die Inhalte des Projekts mit den Projektteilnehmer/innen der Arbeitsschutzdezernate der 7 Standorte der Regierungspräsidien und dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe ab.

Die Ergebnisse dieses Projektes flossen in die Planungen zur Fortführung der aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen im Jahr 2010ff ein (siehe Kapitel 4.1).

¹ http://www.gefahrstoff-info.de/AK_Einstuf/Mitteilungen.htm

Die Stichproben im Jahr 2009 konzentrierten sich auf drei Produktgruppen:

- Epoxidharzhaltige Klebstoffe und epoxidharzhaltige Knet-, Spachtel- und Leckagedichtmassen
- Cyanacrylathaltige Klebstoffe
- Isocyanathaltige Klebstoffe

Der vereinbarte Prüfungsumfang umfasste folgende Aspekte:

- Formale Prüfung des Kennzeichnungsschildes und der Sprache der Kennzeichnung
- Prüfung des tastbaren Warnzeichens und kindergesicherten Verschlusses (soweit erforderlich)
- Plausibilitätsprüfung der Kennzeichnung
- Abgleich der Angaben im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsschild
- Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts für den berufsmäßigen Verwender
- Abgleich bereits beanstandeter Produkte (ICSMS²) bzgl. der veranlassten Maßnahmen anhand einer Liste (keine eigene Prüfung)

Die Stichproben sollten in Baumärkten, Hobby-/Bastel-Läden, im Modellbau-Fachhandel, in Wassersport-Läden u.Ä. entnommen werden, also Produkte umfassen, die überwiegend von privaten Endverbrauchern gekauft werden, aber auch an berufsmäßige Verwender abgegeben werden können.

2 Ergebnisse der Stichproben

2.1 Stichprobenentnahme

Es wurden 79 Stichproben im Rahmen der aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen im Jahr 2009 durchgeführt, die sich auf die Produktgruppen wie folgt aufteilen:

Tab. 2.1_1

Produktgruppe	Anzahl Produkte
Epoxidharzhaltige Klebstoffe, Knet-, Spachtel- und Leckagedichtmassen	22
Cyanacrylathaltige Klebstoffe	35
Isocyanathaltige Klebstoffe	22

Die Stichprobenentnahme erfolgte in insges. 33 verschiedenen Stätten des Einzel- und Fachhandels sowie von Baumärkten.

² ICSMS = Information and Communication System for Market Surveillance, www.icsms.org

Die Arbeitsschutzdezernate der drei hessischen Regierungspräsidien beteiligten sich mit 13 Personen an der Überwachungsmaßnahme zur Marktüberwachung:

Tab. 2.1_2

RP Standort	Kassel	Hersfeld	Gießen	Hadamar	Darmstadt	Frankfurt	Wiesbaden
Anzahl Projektteilnehmer/in (Vollzug)	2	1	2	1	3	2	2
Anzahl Proben	9	10	12	11	11	17	9

2.2 Überprüfung der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und Vergleich mit dem Kennzeichnungsschild

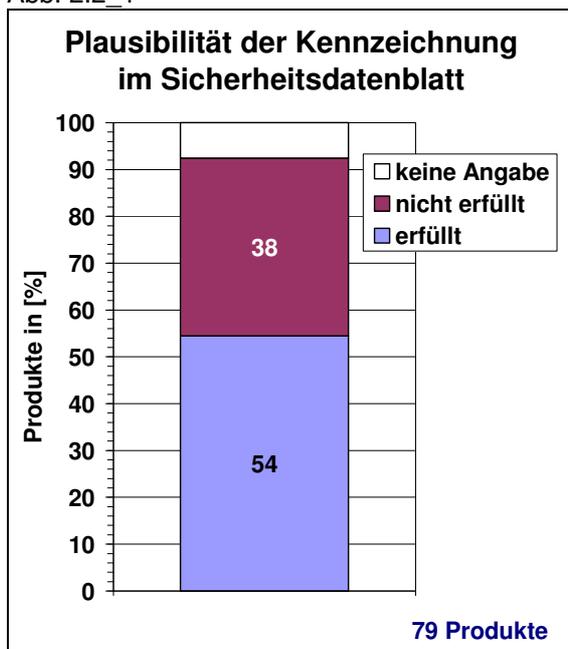
- ▷ Ist die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15 plausibel (Frage Nr. 7.1 im Erhebungsbogen, Anlage 1)?
- ▷ Wenn nein, was fehlt oder ist falsch in Kapitel 15 (Frage Nr. 7.2)?

Im Rahmen des Projektes wurde die Plausibilität der Kennzeichnung, wie sie in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts vorlag, beurteilt.

Zur Entscheidung über die Plausibilität der Kennzeichnung wurden die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zur Einstufung des Gemischs und zu dessen Bestandteilen sowie zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften wie Flammpunkt, pH-Wert und kinematische Viskosität herangezogen. Eine in die Tiefe gehende Prüfung der Einstufung nach RL 1999/45/EG wurde im Rahmen dieses Projektes jedoch nicht vorgenommen.

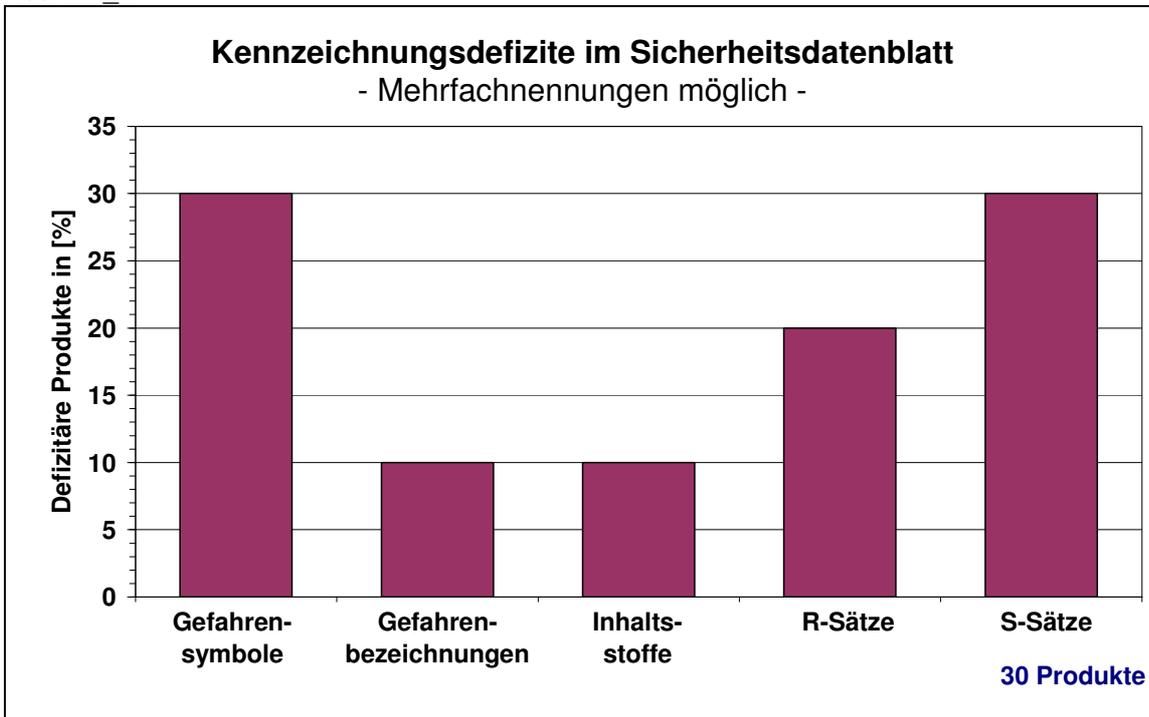
Bei 43 der 79 Produkte (54%) gaben die Kennzeichnungsangaben in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts keinen Anlass zur Beanstandung. Bei 30 Produkten (38%) wurden Defizite festgestellt. Bei 6 Produkten liegt zu dieser Frage keine Aussage vor:

Abb. 2.2_1



Die häufigsten Kennzeichnungsdefizite bei den 30 Sicherheitsdatenblättern, deren Kennzeichnung als nicht plausibel bewertet wurde, betrafen die Gefahrensymbole und S-Sätze mit jeweils 30%, gefolgt von Mängeln bzgl. der R-Sätze mit 20%:

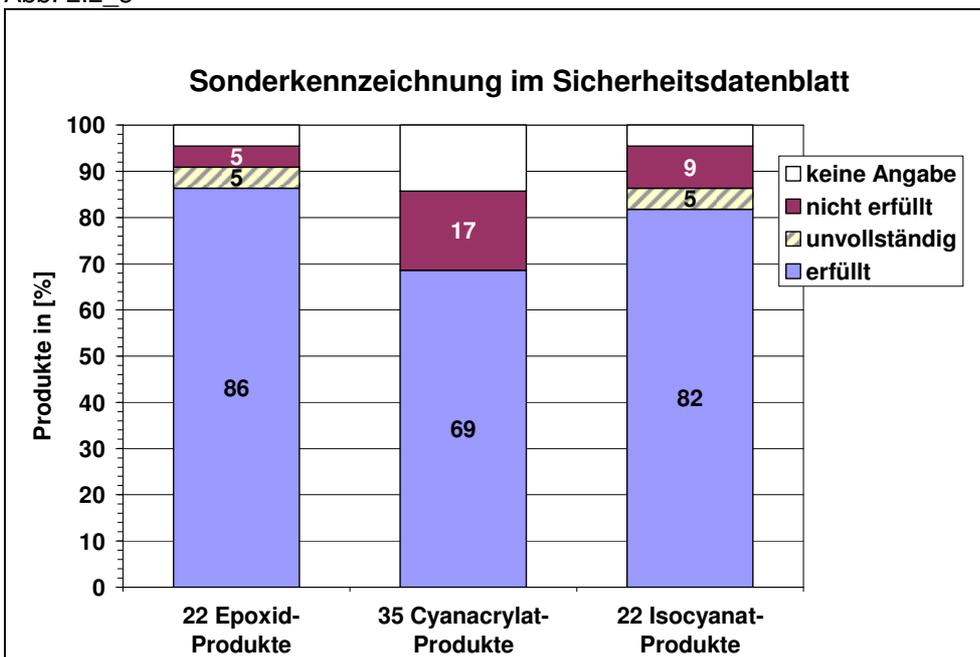
Abb. 2.2_2



▷ Enthält die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15 auch die Sonderkennzeichnung (Frage Nr. 6.6)?

Die obligatorische stoffspezifische Sonderkennzeichnung nach Anhang V RL 1999/45/EG für Gemische, die Epoxid, Cyanacrylat oder Isocyanat enthalten, war im Sicherheitsdatenblatt von 19 der 22 Epoxid-Produkte (86%), 24 der 35 Cyanacrylat-Klebstoffe (69%) und 18 der 22 Isocyanat-Klebstoffe (82%) vorhanden, siehe folgende nach Produktgruppen differenziert Darstellung:

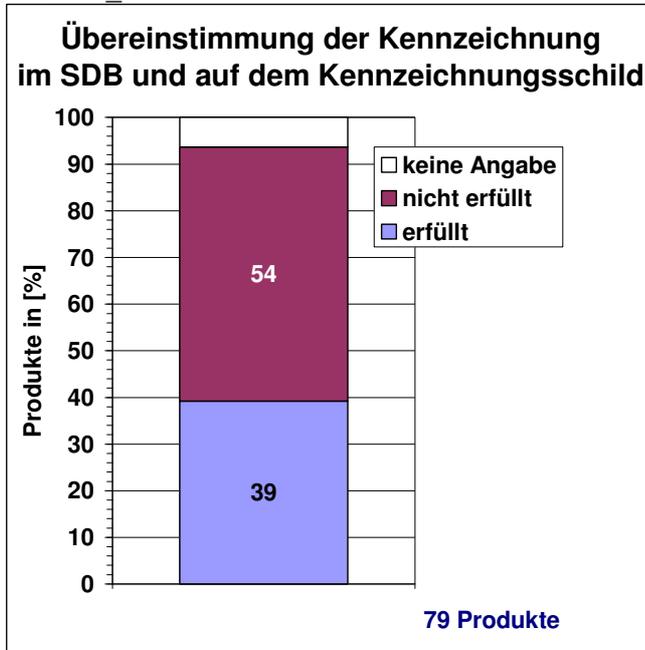
Abb. 2.2_3



- ▷ *Stimmen die Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsschild überein (Frage Nr. 8.1)?*

Zu 74 der 79 Produkte liegt eine Aussage zur Übereinstimmung von Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben auf dem Kennzeichnungsschild vor: Bei 31 Produkten (39% aller Produkte) wurde Übereinstimmung festgestellt, Nichtübereinstimmung bei den Kennzeichnungsangaben lag bei 43 Produkten (54% aller Produkte) vor. Zu den Sicherheitsdatenblättern von 5 Produkten liegt keine Aussage zu dieser Frage vor.

Abb. 2.2_4



Bei 23 Produkten (29% aller Produkte) gab die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt keinen Grund zur Beanstandung und stimmten außerdem die Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt mit dem Kennzeichnungsschild überein (siehe auch Nr. 2.9).

2.3 Überprüfung der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild

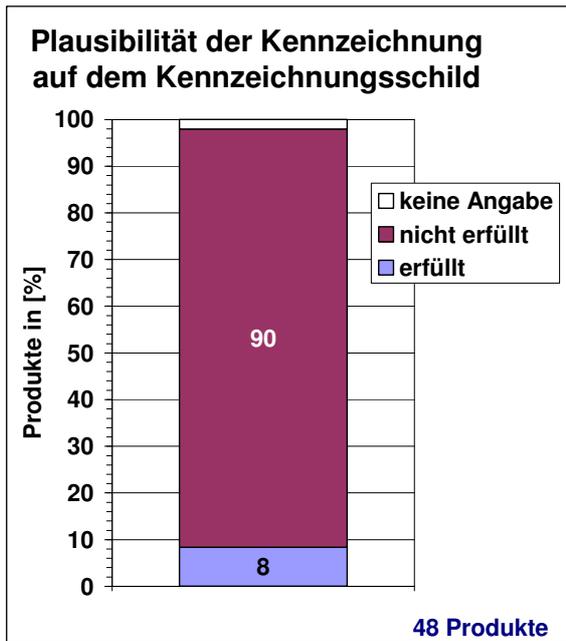
- ▷ *Entspricht die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild nicht den Angaben in Kapitel 15 Sicherheitsdatenblatt, ist die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild plausibel (Frage Nr. 9.1)?*
- ▷ *Wenn nein, was fehlt oder ist falsch auf dem Kennzeichnungsschild (Frage Nr. 9.2)?*

Entsprachen sich Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15 und auf dem Kennzeichnungsschild nicht, wurde die Plausibilität der Kennzeichnung, wie sie sich auf dem Kennzeichnungsschild befand, beurteilt.

Die Entscheidung über die Plausibilität der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild wurde entsprechend der Prüfung der Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt (siehe Nr. 2.2) vorgenommen.

Unter den Produkten, bei denen keine Übereinstimmung zwischen Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnungsschild festgestellt wurde oder keine Angabe zur Übereinstimmung im Erhebungsbogen vorlag (insges. 48 Produkte, siehe Nr. 2.2), erschien bei 4 Produkten (8%) die Kennzeichnung plausibel, bei 43 (90%) wurden Defizite festgestellt. Zu einem Produkt liegt keine Aussage vor (siehe Abb. 2.3_1).

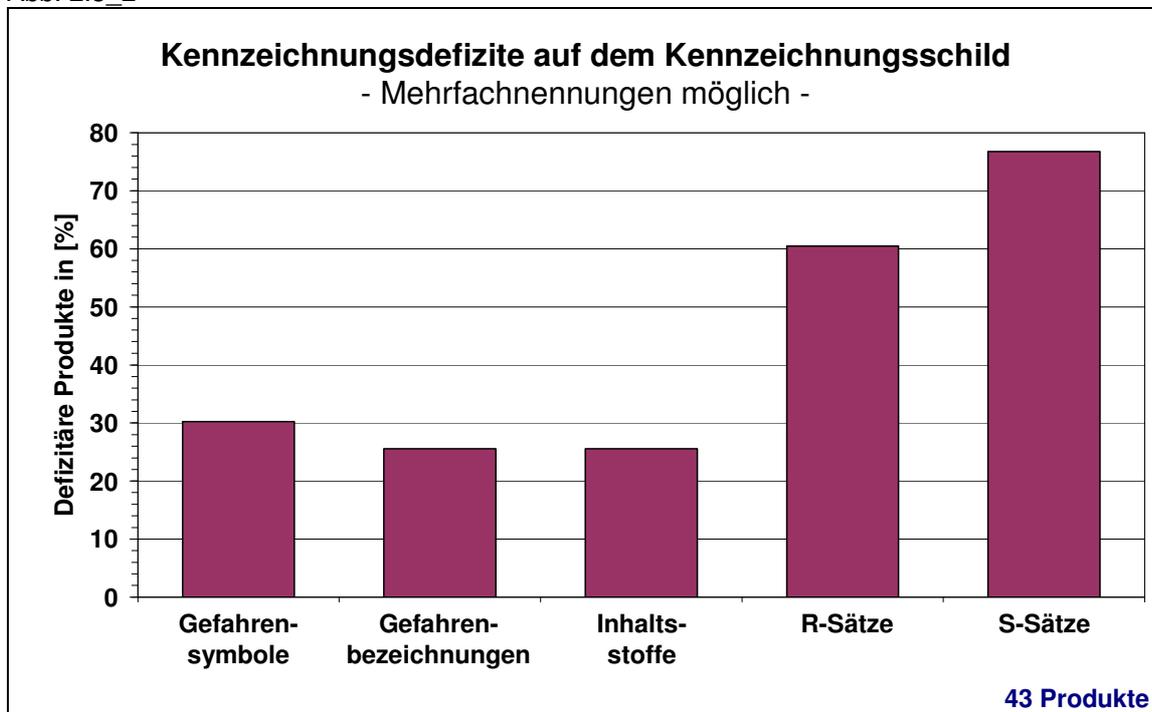
Abb. 2.3_1



Bezogen auf die gesamte Stichprobenzahl von 79 entsprechen die 4 Produkte mit plausibler Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild (und gleichzeitig nicht übereinstimmenden Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt) 5% (siehe auch Nr. 2.9).

Die häufigsten Mängel unter den 43 Kennzeichnungsschildern, die nicht mit den Kennzeichnungsangaben in den Sicherheitsdatenblättern übereinstimmten, sind bei den S-Sätzen (77%) und R-Sätzen (60%) aufgetreten. Die Defizite bei den Gefahrensymbolen lagen bei 30%, bei Gefahrenbezeichnungen und Inhaltsstoffen jeweils bei 26%:

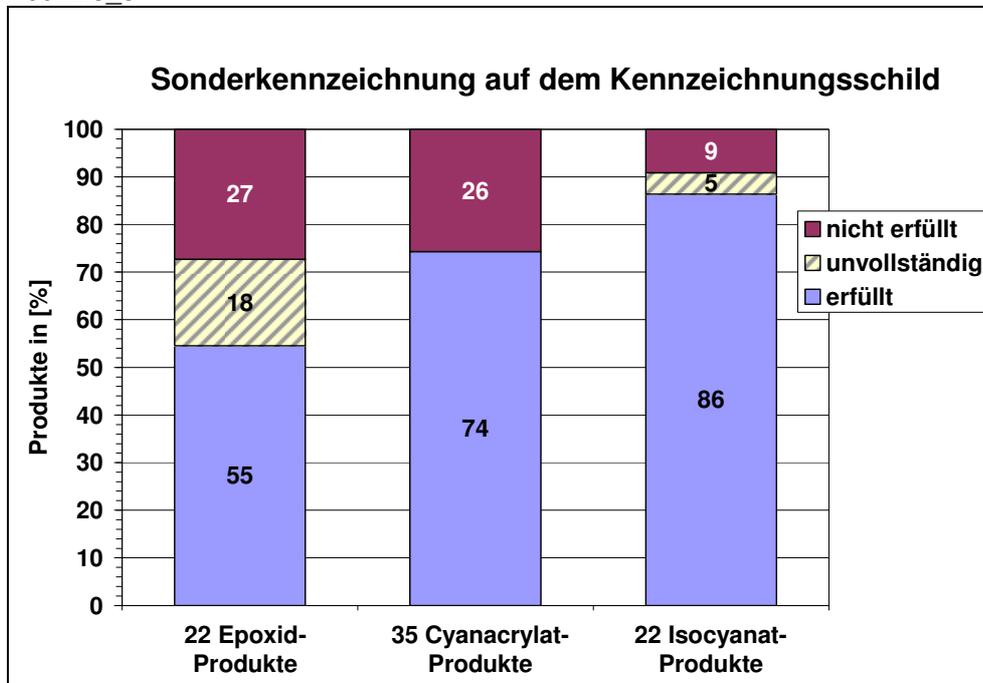
Abb. 2.3_2



- ▷ Enthält die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild auch die Sonderkennzeichnung (Frage Nr. 5.6)?

Die obligatorische stoffspezifische Sonderkennzeichnung nach Anhang V RL 1999/45/EG für Gemische, die Epoxid, Cyanacrylat oder Isocyanat enthalten, war auf dem Kennzeichnungsschild von 12 der 22 Epoxid-Produkte (55%), 26 der 35 Cyanacrylat-Klebstoffe (74%) und 19 der 22 Isocyanat-Klebstoffe (86%) vorhanden:

Abb. 2.3_3



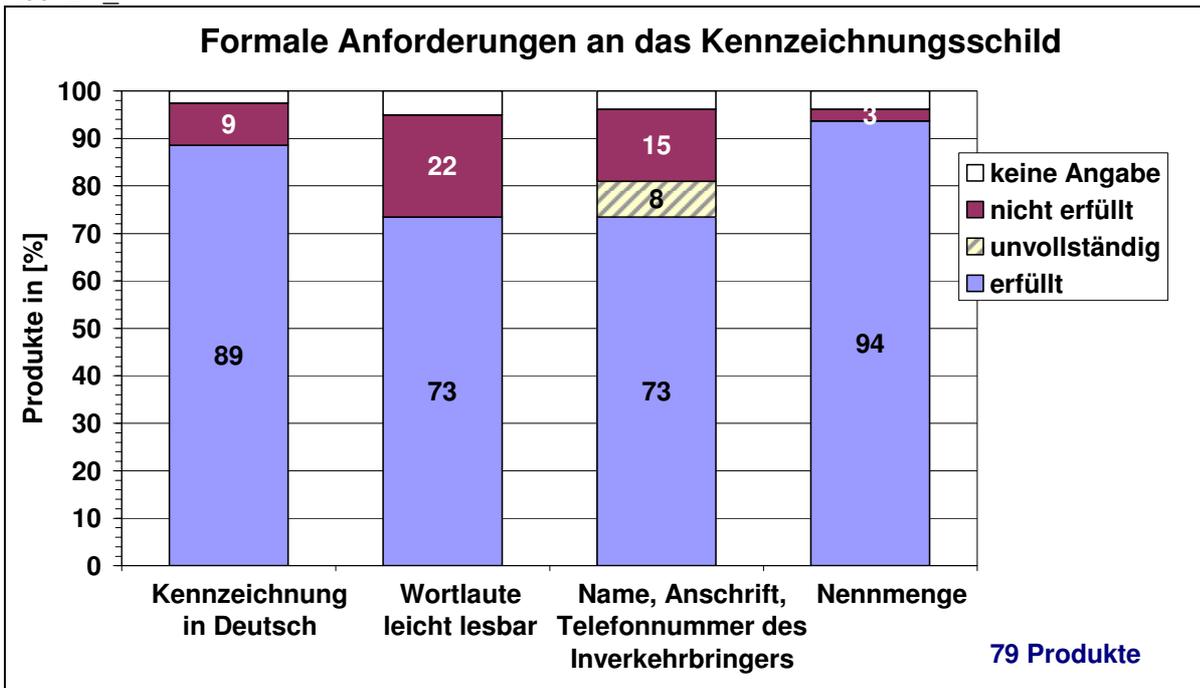
2.4 Formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild

- ▷ Ist die Kennzeichnung in deutscher Sprache (Frage Nr. 10.1)?
- ▷ Ist der Wortlaut von R- und S-Sätzen und von Gefahrenbezeichnungen leicht lesbar (Frage Nr. 10.2)?
- ▷ Werden Name, Anschrift und Telefonnummer des Inverkehrbringers genannt (Frage Nr. 10.4)?
- ▷ Ist die enthaltene Menge angegeben (Frage Nr. 10.5)?

Über die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung hinaus legen Artikel 10 und 11 der RL 1999/45/EG auch formale Anforderungen an das Kennzeichnungsschild fest. Die wesentlichsten Anforderungen wurden im Rahmen des Projektes überprüft:

Bei 74 der 79 Proben (94%) war die enthaltene Menge (Nennmenge) auf der Verpackung vorhanden. Bei 70 Proben (89%) erfolgte die Kennzeichnung in deutscher Sprache. R- und S-Sätze sowie Gefahrenbezeichnungen waren bei 58 Produkten (73%) leicht zu lesen. Die vorgeschriebenen detaillierten Angaben zum Inverkehrbringer waren ebenfalls bei 58 Proben (73%) im vorgeschriebenen Umfang vorhanden, bei 6 weiteren (8%) waren diese Angaben unvollständig (siehe Abb. 2.4_1).

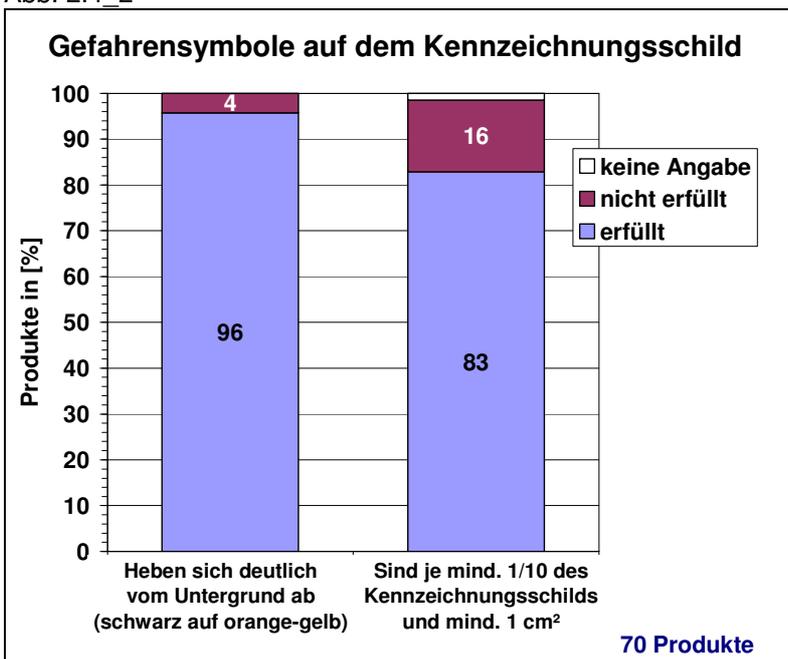
Abb. 2.4_1



- ▷ Wenn Gefahrensymbole vorhanden sind, heben sie sich deutlich vom Kennzeichnungsschild ab (Frage Nr. 10.3.1)?
- ▷ Wenn Gefahrensymbole vorhanden sind, sind sie jeweils mindestens so groß wie 1/10 des Kennzeichnungsschildes und mindestens 1 cm² (Frage Nr. 10.3.2)?

Die formalen Anforderungen an die Gefahrensymbole nach Artikel 11 der RL 1999/45/EG und Anhang VI RL 67/548/EWG wurden ebenfalls überprüft: Bei 67 von 70 Produkten (96%) heben sich die Gefahrensymbole ordnungsgemäß deutlich und in schwarz vor orange-gelbem Untergrund ab, in 3 Fällen (4%) gab die Gestaltung des Etiketts Grund zur Beanstandung. Bei 58 dieser 70 Produkte (83%) erfüllte die Größe der Symbole auch die Anforderung von 1/10 der Fläche des Kennzeichnungsschildes, mindestens jedoch 1 cm²:

Abb. 2.4_2



2.5 Kennzeichnung von Blisterpackungen und Sets

Klebstoffe und Epoxid-Produkte werden häufig in Blisterpackungen oder – bei mehrkomponentigen Produkten – in Sets oder Kombipackungen angeboten. In aller Regel ist eine vollständige Kennzeichnung auch bei kleinen Behältnissen möglich und muss daher grundsätzlich erfolgen. D.h., es sind sowohl die äußere Verpackung als auch das Einzelbehältnis zu kennzeichnen. Es gibt jedoch Kennzeichnungserleichterungen für Mengen bis 125 ml (Kleinmengenregelung, siehe TRGS 200 Nr. 7.1.1) sowie eine Ausnahmemöglichkeit nach §20 (3) GefStoffV auf Antrag bei der zuständigen Behörde (siehe TRGS 200 Nr 7.1.5).

Die Ergebnisse der Stichproben lassen sich nicht nach Kennzeichnungsmängeln einerseits für einzeln verpackt und in Verkehr gebrachte Produkte, andererseits für Blister-, Set- oder Kombiverpackungen differenzieren. Jeder Kennzeichnungsmangel, sei er auf dem Einzelgebilde oder auf einer äußeren Verpackung, wurde als Mangel gewertet. Bei den mehrfach verpackten Produkten unterschieden sich teilweise die Kennzeichnungen des Einzelbehältnisses und der Blister-, Set- oder Kombipackung. Zum Beispiel wurde für eine kleine Einzeltube die Kleinmengenregelung in Anspruch genommen und auf R- und S-Sätze verzichtet, die Blisterpackung jedoch vollständig, bzgl. der S-Sätze aber fehlerhaft gekennzeichnet.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften auf Blister-, Set- und Kombipackungen bzw. auf Mengen bis 125 ml noch Schwierigkeiten zu bereiten scheint. Die Prüfung sowohl der Einzelbehältnisse als auch der Blisterpackungen, Sets und Kombipackungen hat vermutlich zu dem hohen Anteil Mängel behafteter Kennzeichnung unter den Stichproben beigetragen; nur 34% der Produkte blieb ohne Beanstandung der Kennzeichnung (siehe Nr. 2.9).

2.6 Überprüfung der Verpackung

- ▷ *Ist ein tastbares Warnzeichen erforderlich und ist es auf dem Gebinde vorhanden (Frage Nr. 11.2)?*
- ▷ *Ist ein kindergesicherter Verschluss erforderlich und ist dieser vorhanden und erscheint wirksam (Frage Nr. 11.3)?*

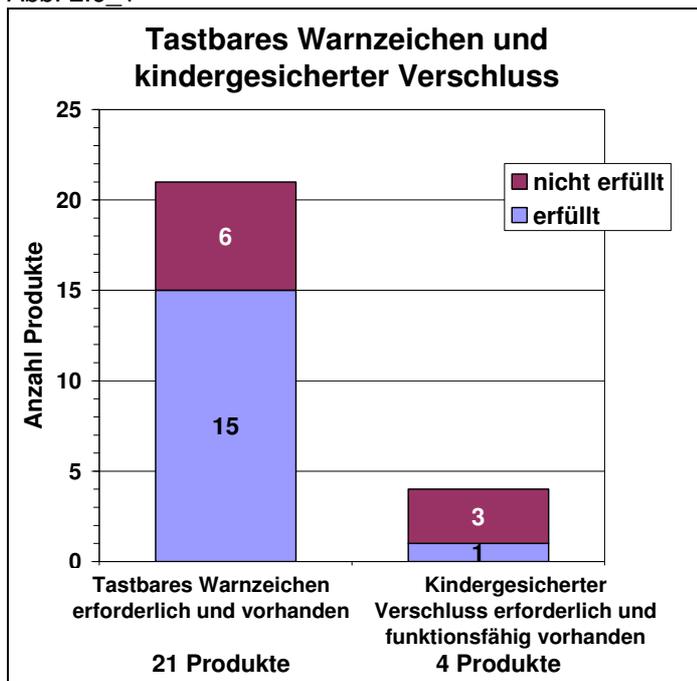
Gefährliche Gemische, die auch im Einzelhandel angeboten werden oder für jedermann erhältlich sind (Verbraucherprodukte), müssen nach Maßgabe von Anhang IV RL 1999/45/EG zusätzlich mit einem tastbaren Warnzeichen auf dem Gebinde und ggf. auch einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein. Diese Anforderungen wurden im Rahmen des Stichprobenplans 2009 ebenfalls überprüft:

77 der 79 Produkte (97%) sind auch Verbraucherprodukte, ein Produkt war nicht für den Verbraucher bestimmt. Bei einem weiteren Produkt wurde nicht festgehalten, ob es sich (auch) um ein Verbraucherprodukt handelt.

Unter den 77 Verbraucherprodukten waren 21 Produkte (27%), die ein tastbares Warnzeichen erforderten. 4 der Produkte mit tastbarem Warnzeichen benötigten zusätzlich auch einen kindergesicherten Verschluss (5% der Verbraucherprodukte).

Bei 15 der 21 Produkte (71%), für die ein tastbares Warnzeichen vorgeschrieben war, war diese Anforderung erfüllt. Jedoch nur bei einem der 4 Produkte (25%), für die ein kindergesicherter Verschluss gefordert wurde, war dieser Verschluss auch vorhanden. Dieser Verschluss erwies sich als funktionstüchtig (siehe Abb. 2.6_1).

Abb. 2.6_1



▷ Wurde auf verharmlosende oder irreführende Beschriftung verzichtet (Frage Nr. 11.4)?

68 der 77 Verbraucherprodukte (88%) verzichteten auf verharmlosende oder irreführende Beschriftung, 9 Produkte gaben Anlass zur Beanstandung (12%) (ohne Abbildung).

2.7 Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender

▷ Ist für den berufsmäßigen Anwender ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erhältlich (Frage Nr. 4.1)?

Zu 67 der 79 Produkte (85%) war ein Sicherheitsdatenblatt für den berufsmäßigen Verwender erhältlich (ohne Abbildung). Eine schnelle Verfügbarkeit war nicht in allen Fällen sichergestellt.

2.8 Liste bereits beanstandeter Produkte (ICSMS) und der festgelegten Abhilfemaßnahmen

Insges. 50 Klebstoffe (Stand: 14.07.2009) waren bereits im Rahmen anderer Überwachungsaktivitäten, überwiegend anderer Bundesländer, beanstandet worden. Diese Klebstoffe standen den Projektteilnehmer/innen in einer Liste zur Verfügung, um eine Doppelprüfung zu vermeiden. Falls diese Produkte im Rahmen der hessischen Stichprobenentnahme jedoch im Handel vorgefunden werden, sollte festgehalten werden, wo das beanstandete Produkt vorgefunden wurde, ob die beschriebenen Defizite abgestellt erschienen und – falls dies nicht der Fall war – sollte ein entsprechender Kommentar in ICSMS eingefügt werden.

Die Liste erwies sich in der praktischen Handhabung aufgrund des Umfangs für die Verwendung vor Ort als weniger geeignet, so dass nur eine Rückäußerung erfolgte. In diesem Fall waren die Kennzeichnungsmängel noch nicht abgestellt, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt aber nun verfügbar. Ein entsprechender Hinweis wurde in ICSMS eingestellt.

2.9 Diskussion und Bewertung der Ergebnisse

In der nachfolgenden Übersicht werden die überprüften Anforderungen und der Grad der Erfüllung dargestellt. Die Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung nach RL 1999/45/EG i. V. m. RL 67/548/EWG sowie die Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung (vor Juni 2007 nach RL 91/155/EWG) sind seit fast 20 Jahren in Kraft. Eine Umsetzung der Anforderungen bei weniger als 60% der Produkte wird daher als nicht akzeptabel angesehen. Eine Umsetzung bei 80% und mehr der Produkte wird als gut bewertet, bei 60% bis 79% wird Potential zur Verbesserung gesehen:

Tab. 2.9_1

Anforderung	Umsetzung (Erfüllungsgrad)	Anzahl Stichproben
Gut		
Kindergesicherter Verschluss funktionstüchtig	100%	1
Abheben der Gefahrensymbole vom Untergrund	96%	70
Nennmenge	94%	79
Kennzeichnung in deutscher Sprache	89%	79
Verzicht auf verharmlosende oder irreführende Beschriftung	88%	77
Sicherheitsdatenblatt erhältlich	85%	79
Größe der Gefahrensymbole	83%	70
Verbesserungswürdig		
Lesbarkeit von R- und S-Sätzen sowie Gefahrenbezeichnungen	73%	79
Angaben zum Inverkehrbringer	73%	79
Tastbares Warnzeichen	71%	21
Nicht akzeptabel		
Plausibilität Kennzeichnung in Kapitel 15 Sicherheitsdatenblatt	54%	79
Übereinstimmung Kennzeichnungsschild – Sicherheitsdatenblatt Kap.15	39%	79
Plausibilität der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild (insges.)	34%	79
Kindergesicherter Verschluss vorhanden	25%	4

Die formalen Anforderungen an die Gefahrensymbole und die Nennmenge, die Kennzeichnungssprache, der Verzicht auf verharmlosende oder den Verbraucher irreführende Angaben sowie die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes können als weitgehend umgesetzt gelten (werden von > 80% der Stichproben, auf die sie jeweils zutreffen, erfüllt).

Potential zur Verbesserung wird bzgl. der Lesbarkeit der Wortlaute von R-Sätzen, S-Sätzen und Gefahrenbezeichnungen, bzgl. der vollständigen Angaben zum Inverkehrbringer sowie zur Anbringung des tastbaren Warnzeichens gesehen (werden von > 70% bis < 75% der Stichproben erfüllt).

Die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild war in insges. 27 Fällen (34%) ohne Beanstandung:

- 23 Produkte, bei denen die Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt in Ordnung waren und auch mit dem Kennzeichnungsschild übereinstimmten (siehe Nr. 2.2)
- 4 Produkte, bei denen die Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsschild geprüft wurden, weil keine Übereinstimmung mit dem Sicherheitsdatenblatt vorlag, und als in Ordnung befunden wurden (siehe Nr. 2.3)

Daraus folgt, dass die Kennzeichnungsangaben nach wie vor noch häufig Defizite aufweisen: Nur etwa ein Drittel der Kennzeichnungsschilder und etwas mehr als die Hälfte der Sicherheitsdatenblätter blieben bzgl. der Kennzeichnung ohne Beanstandung. Die Kennzeichnungsangaben stimmen bei weniger als der Hälfte der Stichproben über ein.

Die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften auf Blister-, Set- und Kombipackungen bzw. der Kleinmengenregelung bis 125 ml scheint in der Praxis noch Schwierigkeiten zu bereiten und trug zu dem hohen Anteil Mängel behafteter Kennzeichnung unter den Stichproben bei.

Die nachfolgende Tabelle differenziert die festgestellten Defizite:

Tab. 2.9_2

Anforderung	Sicherheitsdatenblatt Kap. 15		Kennzeichnungsschild	
	DEFIZITE	Anzahl Stichproben	DEFIZITE	Anzahl Stichproben
S-Sätze	30%	30	77%	43
R-Sätze	20%		60%	
Gefahrensymbole	30%		30%	
Gefahrenbezeichnungen	10%		26%	
Inhaltsstoffe	10%		26%	
Sonderkennzeichnung nach Anhang V				
• Epoxid-Produkte	10%	22	45%	22
• Cyanacrylat-Klebstoffe	17%	35	26%	35
• Isocyanat-Klebstoffe	14%	22	14%	22

Die Sonderkennzeichnung für Gemische, die epoxidhaltige Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht von ≤ 700 enthalten „Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.“ wird in den Sicherheitsdatenblättern deutlich häufiger als auf den Kennzeichnungsschildern der zugehörigen Produkte angegeben. Die Verpflichtung zur besonderen Kennzeichnung nach Anhang V Teil B Nr. 4 der RL 1999/45/EG scheint also bekannt zu sein, aber auf den Kennzeichnungsschildern nur teilweise umgesetzt zu werden, siehe Abbildungen 2.9_3, 2.9_4 und 2.9_5 für einen Vergleich zwischen Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnungsschild für die drei Produktgruppen.

Abb. 2.9_3

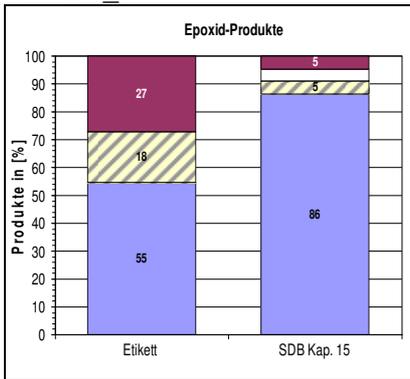


Abb. 2.9_4

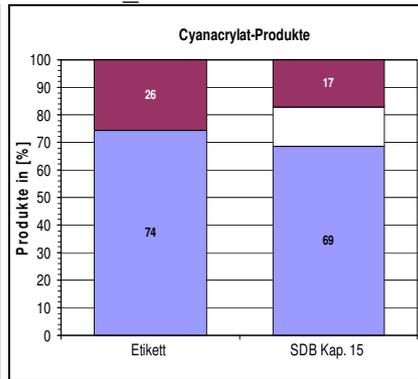
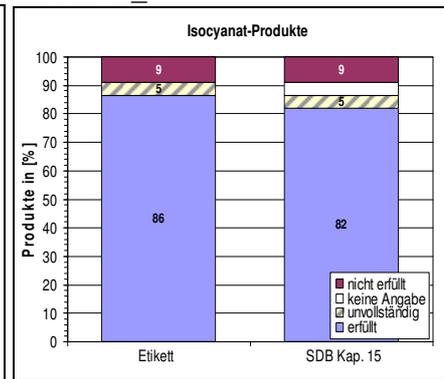


Abb. 2.9_5



Es benötigten nur 4 Produkte der Stichproben einen kindergesicherten Verschluss, dieser fehlte jedoch bei 3 der 4 Produkte.

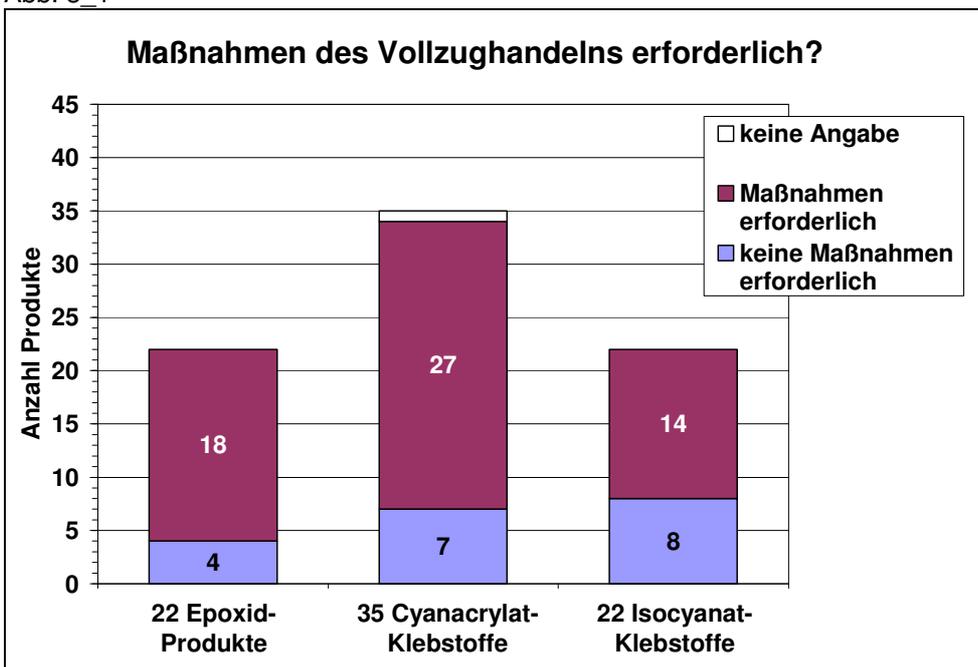
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild und im Sicherheitsdatenblatt sowie bzgl. des kindergesicherten Verschlusses noch nicht im notwendigen Maße umgesetzt sind.

3 Vollzugshandeln

▷ Sind Maßnahmen des Vollzugshandelns erforderlich (Frage Nr. 12.1)?

Die Projektteilnehmer/innen der Arbeitsschutzdezernate dokumentierten auf den Erhebungsbögen, ob und welche Maßnahmen des Vollzugs eingeleitet wurden. Von den 79 im Rahmen der Stichproben überprüften Produkten blieben 19 (24%) ohne Beanstandung. Bei 59 Produkten (75%) erfolgten Vollzugsmaßnahmen, siehe Abb. 3_1 für eine nach Produktgruppen getrennte Darstellung. Zu einem Produkt liegt im Erhebungsbogen keine Angabe zum Vollzugshandeln vor:

Abb. 3_1

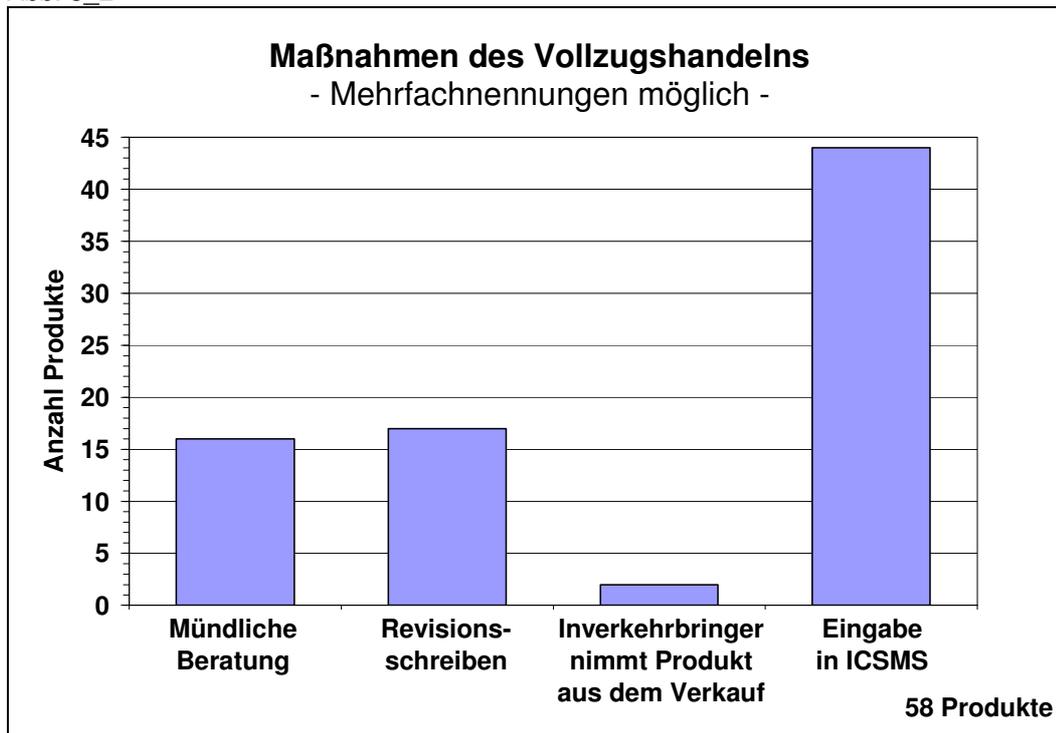


▷ *Mögliche Maßnahmen des Vollzugshandelns (Frage Nr. 12.2)*

- *Mündliche Beratung*
- *Revisions-schreiben*
- *Anordnung*
- *Inverkehrbringer nimmt Gemisch aus dem Verkauf*
- *Eingabe in ICSMS*

Bei 59 Produkten erfolgten Vollzugsmaßnahmen, die für 58 Produkte näher differenziert vorliegen: mündliche Beratungen, Revisions-schreiben, Herausnahme des Produktes aus dem Verkauf und Einstellen einer Produktinformation in ICSMS. Anordnungen sind nicht erfolgt.

Abb. 3_2



Nach Produktgruppen aufgesplittet, teilen sich die Maßnahmen des Vollzugs wie folgt auf:

Tab. 3_3

Anzahl Produkte	Epoxid-Produkte	Cyanacrylat-Klebstoffe	Isocyanat-Klebstoffe	Summe
Maßnahmen des Vollzugshandelns				
Mehrfachnennungen möglich				
Mündliche Beratung	0	14	2	16
Revisions-schreiben	7	5	5	17
Anordnung	0	0	0	0
Inverkehrbringer nimmt Gemisch aus dem Verkauf	1	1	0	2
Eingabe in ICSMS	14	22	8	44
Keine Angabe	0	1	0	1

4 Schlussfolgerungen, Ausblick

4.1 *Vorschläge für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung*

Aus den festgestellten Defiziten resultiert Handlungsbedarf, insbes. bzgl. der Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsschild und im Sicherheitsdatenblatt. Für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung werden mit dem Ziel, zu einer besseren Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen beim Inverkehrbringen und einer Informationsweitergabe mittels rechtskonformer Sicherheitsdatenblätter beizutragen, folgende Prüfungsschwerpunkte und Produktgruppen vorgeschlagen:

Prüfungsschwerpunkte

- Angaben zur Kennzeichnung in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts
- Übereinstimmung der Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsschild und im Sicherheitsdatenblatt
- Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild
- Vorhandensein des kindergesicherten Verschlusses, wenn vorgeschrieben
- Kennzeichnung von Blisterpackungen, Sets und Kombipackungen sowie von kleinen Mengen (bis 125 ml)

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien

- 2010: Produkte des Kfz-Zubehörs, die gefährliche Stoffe oder Gemische i. S. der GefStoffV sind
- 2011: Vertiefende Prüfung einzelner Aspekte oder Produktgruppen des Kfz-Zubehörs, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt von Stoffen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Die aktive Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans wird als fester Bestandteil der Vollzugsaufgaben der hessischen Arbeitsschutzverwaltung jährlich fortgesetzt.

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Bitte gelbe Felder ausfüllen: Text = Eingabe als Freitext

Bitte grüne Felder ausfüllen: j = Ja, n = Nein, u = Unvollständig, e = Entfällt

RV = Regelverstoß bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung (wenn Anforderung relevant)

0	Fragebogen-Nr.: (MÜ_Standortkürzel_Name_Lfd.Nr.)		Text	
----------	--	--	------	--

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	--	--	-------------------------

1	Organisatorisches			
1.1	Prüfer/in (<i>Nachname</i>):		Text	
1.2	Datum der Stichprobe (<i>TT.MM.JJ</i>):		Text	
1.3	Stichprobe erfolgt vorort bei:			
1.3.1	Name/Bezeichnung:		Text	
1.3.2	Anschrift:		Text	
1.3.3	IFAS-Nr.:		Text	

2	Überprüfte Produktgruppe			
2.1	Epoxidharzhaltige Klebstoffe, Knet-, Spachtel- oder Leckagedichtmasse		j/n	
2.2	Cyanacrylathaltige Klebstoffe		j/n	
2.3	Isocyanathaltige Klebstoffe		j/n	

3	Überprüfte Zubereitung			
3.1	Produktbezeichnung (<i>auf dem Gebinde</i>):		Text	
3.2	Gebindegröße (<i>in ml</i>):		Text	
3.3	Verwendungszweck:		Text	
3.4	Inverkehrbringer (<i>auf dem Gebinde</i>):			
3.4.1	Name/Bezeichnung:		Text	
3.4.2	Anschrift:		Text	
3.4.3	IFAS-Nr., falls hessischer Betrieb:		Text	
3.4.4	Ist 3.4.1 Formulierer der Zubereitung?		j/n	

4	Sicherheitsdatenblatt			
4.1	Ist für den berufsmäßigen Anwender ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erhältlich?	RV	j/n	
4.2	<i>Sicherheitsdatenblatt z.d.A. nehmen</i>			

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Text = Eingabe als Freitext; **j** = Ja, **n** = Nein, **u** = Unvollständig, **e** = Entfällt; **RV** = ggf. Regelverstoß

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	--	--	-------------------------

5	Angaben auf dem <u>Kennzeichnungsschild (Gebinde)</u> (Bitte genau bezeichnen)			
5.1	Gefahrensymbole (z.B. Xn, Xi, N):	RV	Text	
5.2	Gefahrenbezeichnungen (z.B. Gesundheitsschädlich abkürzen mit Xn, Reizend abkürzen mit Xi):	RV	Text	
5.3	Enthält (Inhaltsstoffe auf Kennzeichnungsschild):	RV	Text	
5.4	R-Sätze (z.B. 10-36/37/38-52/53):	RV	Text	
5.5	S-Sätze (z.B. 2-24/25-29-46):	RV	Text	
5.6	Sonderkennzeichnungen:			
5.6.1	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten. (Hinweis 1 beachten)	RV	j/n/u/e	
5.6.2	Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (Hinweis 2 beachten)	RV	j/n/u/e	
5.6.3	Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten. (Hinweis 3 beachten)	RV	j/n/u/e	
5.7	Etikett fotografieren und z.d.A. nehmen			

6	Angaben im <u>Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15</u> (Bitte genau bezeichnen)			
6.1	Gefahrensymbole (z.B. Xn, Xi, N):	RV	Text	
6.2	Gefahrenbezeichnungen (z.B. Gesundheitsschädlich abkürzen mit Xn, Reizend abkürzen mit Xi):	RV	Text	
6.3	Enthält (Inhaltsstoffe auf Kennzeichnungsschild):	RV	Text	
6.4	R-Sätze (z.B. 10-36/37/38-52/53):	RV	Text	
6.5	S-Sätze (z.B. 2-24/25-29-46):	RV	Text	
6.6	Sonderkennzeichnungen:			
6.6.1	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten. (Hinweis 1 beachten)	RV	j/n/u/e	
6.6.2	Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (Hinweis 2 beachten)	RV	j/n/u/e	
6.6.3	Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten. (Hinweis 3 beachten)	RV	j/n/u/e	

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Text = Eingabe als Freitext, **j** = Ja, **n** = Nein, **e** = Entfällt, **u** = Unvollständig, **RV** = ggf. Regelverstoß

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	--	--	-------------------------

7	Überprüfung der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15			
7.1	Ist die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt, Kapitel 15 plausibel? (<i>Hinweis 4 beachten. Wenn ja, weiter mit 8; wenn nein, weiter mit 7.2</i>)	RV	j/n	
7.2	...wenn nein, was fehlt oder ist falsch in Kapitel 15?			
7.2.1	Gefahrensymbole?	RV	j/n	
7.2.1.1	... es fehlen:		Text	
7.2.2	Gefahrenbezeichnungen?	RV	j/n	
7.2.2.1	... es fehlen:		Text	
7.2.3	Inhaltsstoffe (<i>Enthält: ...</i>)?	RV	j/m	
7.2.3.1	... es fehlen:		Text	
7.2.4	R-Sätze?	RV	j/n	
7.2.4.1	... es fehlen:		Text	
7.2.5	S-Sätze?	RV	j/n	
7.2.5.1	... es fehlen:		Text	
7.2.6	Sonderkennzeichnung? (<i>Hinweise 1-3</i>)	RV	j/n	
7.2.7	Sonstige Defizite/Abweichungen (<i>bitte bezeichnen</i>):	RV	Text	

8	Vergleich Kennzeichnungsschild - Sicherheitsdatenblatt Kapitel 15			
8.1	Entspricht die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild den Angaben in Kapitel 15 Sicherheitsdatenblatt? (<i>Bitte genau prüfen! Wenn ja, weiter mit 10; wenn nein, weiter mit 9</i>)	RV	j/n	

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Text = Eingabe als Freitext, **j** = Ja, **n** = Nein, **e** = Entfällt, **u** = Unvollständig, **RV** = ggf. Regelverstoß

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	--	--	-------------------------

9	Überprüfung der Kennzeichnung (Kennzeichnungsschild auf dem Gebinde)			
9.1	Ist die Kennzeichnung auf dem <u>Kennzeichnungsschild</u> plausibel? <i>(Hinweis 4 beachten. Wenn ja, weiter mit 10; wenn nein, weiter mit 9.2)</i>	RV	j/n	
9.2	...wenn nein , was fehlt oder ist falsch auf dem <u>Kennzeichnungsschild</u> ?			
9.2.1	Gefahrensymbole?	RV	j/n	
9.2.1.1	... es fehlen:		Text	
9.2.2	Gefahrenbezeichnungen?	RV	j/n	
9.2.2.1	... es fehlen:		Text	
9.2.3	Inhaltsstoffe (<i>Enthält: ...</i>)?	RV	j/m	
9.2.3.1	... es fehlen:		Text	
9.2.4	R-Sätze?	RV	j/n	
9.2.4.1	... es fehlen:		Text	
9.2.5	S-Sätze?	RV	j/n	
9.2.5.1	... es fehlen:		Text	
9.2.6	Sonderkennzeichnung? <i>(Hinweise 1-3)</i>	RV	j/n	

10	Weitere Überprüfung des Kennzeichnungsschildes (Gebinde)			
10.1	Ist die Kennzeichnung in deutscher Sprache?	RV	j/n	
10.2	Sind der Wortlaut von R- und S-Sätzen und von Gefahrenbezeichnungen leicht lesbar?	RV	j/n	
10.3	Wenn <u>Gefahrensymbole</u> vorhanden sind,			
10.3.1	...heben sie sich deutlich vom Kennzeichnungsschild ab? <i>(schwarz auf orange-gelbem Grund)</i>	RV	j/n	
10.3.2	... sind sie jeweils mindestens so groß wie 1/10 des Kennzeichnungsschildes und mindestens 1 cm ² ?	RV	j/n	
10.4	Wird Name, Anschrift und Telefonnummer des Inverkehrbringers genannt?	RV	j/n/u	
10.5	Ist die enthaltene Menge angegeben?	RV	j/n	
10.6	Folgende Defizite/Abweichungen wurden in 10.1 bis 10.5 festgestellt <i>(bitte bezeichnen):</i>		Text	

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Text = Eingabe als Freitext, j = Ja, n = Nein, e = Entfällt, u = Unvollständig, RV = ggf. Regelverstoß

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	--	--	-------------------------

11 Überprüfung der Verpackung				
11.1	Wird die Zubereitung (auch) im Einzelhandel angeboten bzw. ist sie für jedermann erhältlich? (<i>wenn ja, weiter mit 11.2; wenn nein, weiter mit 12</i>)	RV	j/n	
11.2	Ist ein <u>tasgbares Warnzeichen</u> erforderlich? (<i>Hinweis 5 beachten</i>)	RV	j/n	
11.2.1	...wenn <u>ja</u> , ist es auf dem Gebinde vorhanden?	RV	j/n	
11.3	Ist ein <u>kindergesicherter Verschluss</u> erforderlich? (<i>Hinweis 6 beachten</i>)	RV	j/n	
11.3.1	...wenn <u>ja</u> , ist er vorhanden?	RV	j/n	
11.3.2	...wenn <u>ja</u> , erscheint er wirksam?	RV	j/n	
11.4	Wurde auf <u>verharmlosende oder irreführende Beschriftung</u> verzichtet?	RV	j/n	

12 Vollzugshandeln				
12.1	Es sind keine Maßnahmen erforderlich (<i>wenn ja weiter mit 13; wenn nein, weiter mit 12.2</i>)		j/n	
12.2	Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst:			
12.2.1	...mündliche Beratung		j/n	
12.2.2	...Revisionsschreiben		j/n	
12.2.3	...Anordnung		j/n	
12.2.4	...Inverkehrbringer nimmt Zubereitung aus dem Verkauf		j/n	
12.2.5	...Eingabe in ICSMS		j/n	

Anlage 1 zum Abschlussbericht zum Stichprobenplan 2009: Fragebogen

Text = Eingabe als Freitext, j = Ja, n = Nein, e = Entfällt, u = Unvollständig, RV = ggf. Regelverstoß

Lfd. Nr.	Zu prüfen			Ergebnisse, Bemerkungen
13	Bemerkungsfeld (<i>bei Bedarf nutzen</i>):	Text		

Bitte folgende Hinweise beachten!

1	Zu 5.6.1 und 6.6.1: <u>Sonderkennzeichnung</u> obligatorisch für Zubereitungen, die <u>epoxidhaltige</u> Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht von ≤ 700 enthalten.
2	Zu 5.6.2 und 6.6.2: <u>Sonderkennzeichnung</u> obligatorisch für Klebstoffe auf der Grundlage von <u>Cyanacrylat</u> .
3	Zu 5.6.3 und 6.6.3: <u>Sonderkennzeichnung</u> obligatorisch für Zubereitungen, die <u>Isocyanate</u> enthalten (Monomer, Oligomer, Vopolymer usw. als solche oder als Gemische).
4	Zu 7.1 und 9.1: <u>Plausibilität der Kennzeichnung</u> : Vgl. mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt: 1. zur Einstufung der Zubereitung (Kapitel 2) und zu den Bestandteilen (Kapitel 3), 2. zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften (Kapitel 9: insbes. Flammpunkt, pH-Wert, bei 10% und mehr Kohlenwasserstoffe auch kinematische Viskosität oder Fließzeit).
5	Zu 11.2: <u>Tastbares Warnzeichen</u> : Obligatorisch bei Zubereitungen, die mit T+, T, C, Xn, F+ oder F gekennzeichnet sind. Ausnahme: Aerosole, die nur als F+ oder F gekennzeichnet sind.
6	Zu 11.3: <u>Kindergesicherter Verschluss</u> : Obligatorisch bei folgenden Zubereitungen: 1. wenn sie als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind oder 2. wenn sie mit Xn, R65 eingestuft sind (Ausnahme Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühhvorrichtung) oder 3. wenn sie mindestens 3% Methanol enthalten oder 4. mindestens 1% Dichlormethan enthalten. Verpackungen, deren Inhalt ohne Werkzeug nicht zugänglich ist (z.B. Farbdose mit Klemmdeckel), gelten als kindersicher.